

Frauenfeld, 16. März 2021

Entscheid Nr. 15

BOA/PG Nr. 2019.11-001

Politische Gemeinde Sulgen

Zonenplanänderungen infolge teilweiser Nichtgenehmigung der Ortsplanung

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Sulgen am 15. September 2020 beschlossenen Zonenplanänderungen werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sulgen, Kradolfstrasse 15, 8583 Sulgen, unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung mit Genehmigungsvermerk (A-Post plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 13. November 2020 ersuchte die Gemeinde Sulgen um Genehmigung von vier Zonenplanänderungen infolge teilweiser Nichtgenehmigung bzw. Anweisungen zur Ergänzung der Ortsplanungsrevision. Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderungen am 15. September im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die Zonenplanänderungen lagen vom 25. September 2020 bis am 14. Oktober 2020 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Sulgen wurde mit DBU-Entscheid Nr. 38 am 5. August 2020, abgesehen von wenigen Ausnahmen, genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde unter anderem eine Einzonung auf der Parzelle Nr. 4094 im Ortsteil Heussenreuti sowie die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen im Bereich Pflanzenbau (LwbNPf) im gleichen Ortsteil. Die Gemeinde beabsichtigte, das Feuerwehrmagazin auf Parzelle Nr. 4094 einzuzonen. Das DBU hat diese

2/2

Einzonung nicht genehmigt, da der Bedarf für eine Erweiterung der WMZ nicht ausgewiesen war und das Magazin über eine Bestandesgarantie verfügt. Die geplante Landwirtschaftszone für besondere Nutzung im Bereich Pflanzenbau wurde aufgrund der landschaftlich exponierten Lage sowie fehlendem Bedarfsnachweis nicht genehmigt. Die Gemeinde weist diese Flächen der Landwirtschaftszone zu. Diese Zonierung entspricht sowohl den angrenzenden Zonen wie auch der Zuweisung im bisherigen Zonenplan.

Auf der Parzelle Nr. 583 scheidet die Gemeinde eine Naturschutzzone im Wald aus. Ebenfalls vervollständigt die Gemeinde die Ausscheidung der Gefahrenzonen. Die Gemeinde kommt somit den Aufträgen gemäss Ziffern 4.1 und 4.2 des Dispositivs des Genehmigungsentscheids zur Ortsplanung nach (DBU Entscheid Nr. 38 vom 5. August 2020).

Die Zonenplanänderungen erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und werden genehmigt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. MRZ. 2021